

Sitzungsunterlagen

öffentliche Sitzung des Ortsbeirates
15.06.2022



DER STADTBÜRGERMEISTER DER STADT GEROLSTEIN

Stadtbürgermeister Uwe Schneider,
Kyllweg 1, 54568 Gerolstein

Bearbeiter: Lena Schneider
Az.: 11140-12
Tel.: 06591/13-1140
Fax: (0 65 91) 13-9000
E-Mail: sitzungsmanagement@gerolstein.de

An alle
Mitglieder des Ortsbeirates
Michelbach

Gerolstein, 08.06.2022

Sitzung des Ortsbeirates Michelbach

EINLADUNG

zu einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates der Stadt Gerolstein am

**Mittwoch, 15.06.2022 um 18:00 Uhr
in Michelbach, in der Alten Schule.**

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Michelbach der Stadt Gerolstein
2. Ernennung, Vereidigung und Einführung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Schneider

Stadtbürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	02.06.2022
Aktenzeichen:	11140-1260 LS	Vorlage Nr.	1-4206/22/12-401

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Michelbach	15.06.2022	öffentlich	Entscheidung

Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Michelbach der Stadt Gerolstein

Sachverhalt:

Für die geplante Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers des Ortsbezirkes Michelbach der Stadt Gerolstein am 3. Juli 2022 wurde kein Wahlvorschlag eingereicht. Gemäß § 53 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) erfolgt nunmehr die Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers durch den Ortsbeirat Michelbach. Die Wahl soll spätestens acht Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl erfolgen.

Die Wahl hat in öffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsbeirat unmittelbar vor der Wahl benannt werden (§ 40 Abs. 2 GemO). Wählbar sind alle Bürger*innen, die im Ortsbezirk wohnen, mindestens 23 Jahre alt sind und die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzen. Nicht wählbar sind Personen, die gegen Entgelt bei der Stadt Gerolstein oder der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein beschäftigt sind. Die als Ortsvorsteherin / der als Ortsvorsteher zu Wählende muss nicht Mitglied des Ortsbeirates sein.

Ferner wird bekannt gegeben, dass die Kandidatin / der Kandidat gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch im zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so erfolgt zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Führt auch die Stichwahl zu gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, wer gewählt ist. Der Losentscheid erfolgt durch den Vorsitzenden (§ 40 Abs. 3 GemO).

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch einen in der Sitzung zu bildenden Wahlausschuss, der aus dem Vorsitzenden, zwei vom Ortsbeirat dazu bestellten Beisitzer/innen und einem Schriftführer, der i.d.R. von der Verbandsgemeindeverwaltung gestellt wird, besteht.

Hinweis:

Werden keine Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers des Ortsbezirkes Michelbach vorgebracht; wird die Wahl vertagt.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	02.06.2022
Aktenzeichen:	11140-1260 LS	Vorlage Nr.	1-4207/22/12-402

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsbeirat Michelbach	15.06.2022	öffentlich	Entscheidung

Ernennung, Vereidigung und Einführung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers

Sachverhalt:

Die/der neu gewählte Ortsvorsteher/in ist zur/zum Ehrenbeamtin/Ehrenbeamten zu ernennen. Ferner hat sie/er vorgeschriebenen Diensteid zu leisten und ist anschließend in das Amt einführen. Ernennung, Vereidigung und Einführung erfolgt durch den Beigeordneten.

Bei Wiederwahl entfallen Vereidigung und Amtseinführung.